

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem **Kreis Borken**

und

dem **Landkreis Grafschaft Bentheim**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

### **Präambel**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Kreis Borken hat gemeinsam mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Münsterlandkreise) die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt. Der Kreis Borken beabsichtigt, die RVM auf Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusätzlich mit der Erbringung der Verkehrsdienste der Schnellbusverbindung X80 Baumwollexpress zu beauftragen. Die Beauftragung soll auch den Linienabschnitt X80 Bad Bentheim – Gronau umfassen, der auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim liegt (ca. 158.800 Fahrplankilometer Landkreis Grafschaft Bentheim, ca. 738.000 Fahrplankilometer Kreis Borken und ca. 34.100 Fahrplankilometer Stadt Bocholt). Von der Beauftragung des Kreises Borken an die RVM soll darüber hinaus auch der Linienabschnitt X80 Stadt Bocholt – Rhede umfasst sein; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken abzuschließen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabezuständigkeit des Kreises Borken an die RVM einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit vom Landkreis Grafschaft Bentheim auf den Kreis Borken übertragen werden. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Borken als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die beabsichtigte Beauftragung der RVM umgesetzt wird.

Die Verkehrsleistungen des Baumwollexpresses sollen zunächst im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung des ÖPNV nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Förderung von Modellprojekten zur Stärkung des ÖPNV vom 12.01.2021 durchgeführt werden.

### **§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Grafschaft Bentheim auf den Kreis Borken**

- (1) Der Landkreis Grafschaft Bentheim überträgt für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Landkreises Grafschaft Bentheim als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Landkreises Grafschaft Bentheim erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an, wird die RVM auch für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress mit der Erbringung der Verkehrsleistungen auf der Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags beauftragen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

- (2) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Landkreises Grafschaft Bentheim auszuüben.

## **§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots**

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Linienvorlaufplan und das im Fahrplan beschriebene Angebot. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVM übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankonzeptes oder der Fahrtenhäufigkeit wird unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen des Landkreises Grafschaft Bentheim erstellt werden.
- (3) Nach Ablauf des Förderzeitraums des Förderprogramms Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV wird der Kreis Borken auf Grundlage einer umfassenden Evaluation die weitere Ausgestaltung des Leistungsangebotes spätestens im Oktober 2024 festlegen. Der Kreis Borken wird das Fahrplankonzept unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen des Landkreises Grafschaft Bentheim erstellen.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress wird dem Kreis Borken vom Landkreis Grafschaft Bentheim keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

## **§ 4 Verfahrenskosten**

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

## **§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche**

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Grafschaft Bentheim insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

## **§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Grafschaft Bentheim beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
  - > die Beauftragung der RVM mit den Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfolgt,
  - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress einbezogenen werden soll, vorzeitig endet oder
  - > die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werdenjeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden.

- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 7 Streitschlichtung**

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

### **Datum und Unterschriften**

Borken, den TT.MM.2021

Für den Kreis Borken

.....

Dr. Kai Zwicker

Landrat

Nordhorn, den TT.MM.2021

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim

.....

Uwe Fietzek

Landrat